

**Vereinbarung**  
**gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG**  
**für den**  
**Vereinbarungszeitraum 2020**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,  
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

## **Präambel**

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 10 Abs. 9 KHEntgG nach, den einheitlichen Basisfallwert und den einheitlichen Basisfallwertkorridor für den Vereinbarungszeitraum 2020 zu vereinbaren.

### **§ 1**

#### **Einheitlicher Basisfallwert und einheitlicher Basisfallwertkorridor**

- (1) Die Höhe des einheitlichen Basisfallwertes gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG beträgt auf der Grundlage der Berechnung des InEK und unter Berücksichtigung des Veränderungswertes 2020 nach § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG in Höhe von 3,66 % für den Vereinbarungszeitraum 2020

3.671,18 Euro.

Der daraus gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 KHEntgG zu ermittelnde einheitliche Basisfallwertkorridor hat folgende Grenzwerte:

Obere Korridorgrenze (+ 2,5 %)	3.762,96 Euro
Untere Korridorgrenze (- 1,02 %)	3.633,74 Euro

- (2) Sofern eine anteilige Erhöhungsrage nach § 10 Abs. 5 KHEntgG für die Jahre 2018 und 2019 nachträglich vereinbart wird, nehmen die Vertragsparteien eine Anpassung des einheitlichen Basisfallwertes sowie des einheitlichen Basisfallwertkorridors für das Jahr 2020 vor.

### **§ 2**

#### **Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt für den Vereinbarungszeitraum 2020.

### **§ 3**

#### **Schriftform**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

#### **§ 4** **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Berlin/Köln, den 29.10.2019